Mensch erst spät, sich zu wehren. Dies hatte verschiedene Gründe: Rüfen richteten nie so allgemeinen Schaden an, wie die Wasser des Rheins, und somit hatte die Allgemeinheit weniger Interesse an der Rüfeverbauung. 100 Ausserdem bestand seit altersher die Auffassung, dass man der Rüfe ihren Lauf lassen müsse. Denn wenn die Rüfe durch einen Privaten an einer Stelle aufgehalten würde, könnte sie einem anderen Schaden zufügen. 101 Auch war man der Ansicht, dass die Urgewalt der Rüfen nicht gebändigt werden könne, und wenn, dann nur mit Opfern, die dem Wert des geschützten Bodens in keiner Weise entsprächen. 102 Ein weiterer, wohl der wichtigste Grund für die Vernachlässigung des Rüfeschutzes, lag in den Rheinschutzaufgaben, die alle Kräfte der Einwohner beanspruchten.

1835 erstattete das Oberamt erstmals dem Fürsten einen ausführlichen Bericht über die Rüfen in Liechtenstein. 103 Daraus geht hervor, dass bis dahin praktisch keine Verbauungen vorgenommen worden waren. Es werden im Bericht zwar Vorschläge für Rüfeverbauungen gemacht, die aber sogleich mit dem Hinweis auf den Mangel eines ausgebildeten Technikers und die schwachen Kräfte des Landes wieder verworfen werden. Als einzige konkrete und bedeutungsvolle Massnahme wird vorgeschlagen, den Holzschlag und den Viehtrieb in gefährlichen Steillagen zu verbieten und kahle Stellen sofort wieder aufzuforsten. 104 Nachdem 1854 fast im ganzen Land die schönsten Fluren und Güter überschüttet worden waren, befasste man sich erneut mit den Fragen des Rüfeschutzes. In der Folge entstanden dann die ersten vereinzelten Rüfeschutzbauten. 105 Die verheerenden Rüfeniedergänge von 1859, von denen auch die herrschaftlichen Mühlen bedroht waren, veranlassten den Landesverweser, Leutnant Tichy mit den notwendigsten Sicherungsmassnahmen zu beauftragen. 106 Offensichtlich war bald darauf ein gewisser Erfolg zu verzeichnen, denn schon 1863 findet sich eine beträchtliche Anzahl von Schutzbauten in allen Rüfen des Landes. Das erste Rüfegesetz von 1871 107 unterstellt alle Rüfeschutzbauten der Oberaufsicht der Regierung. Die Verbauungspflicht liegt bei den Gemeinden, denen bei besonders kostspieligen Bauten Landesbeiträge in Aussicht gestellt werden. Dennoch waren um die Jahrhundertwende, als die

¹⁰⁰ Hiener, Rüfen, S. 2.

¹⁰¹ LRA NR 49/9, 13. Nov. 1835. OA an Fürst.

¹⁰² Hiener, Rüfen, S. 2.

¹⁰³ LRA NR 49/9. 13. Nov. 1835. Bericht des OA an Fürst.

¹⁰⁴ Vgl. unten S. 215 - 224.

¹⁰⁵ LRA NR 49/9, 3. Febr. 1855. Bericht RA an Fürst.

¹⁰⁶ LRA 1860/Nr. 528. Erlass der Reg., 10. Mai 1860. LRA NR 49/9, 8. und 12. Mai 1860, Kommissionsprotokoll über Begehung und Besichtigung der Rüfen. – LRA NR 49/9, 4. Febr. 1861. OA sendet an Fürst das abverlangte Gutachten über die Rüfeschutzbauten zur höchsten Beschlussfassung.

¹⁰⁷ Gesetz für Rüfeschutzbauten vom 23. Sept. 1871. LGBl. Jg. 1871, Nr. 4.